

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MTS Spezialmontagen GmbH

(Stand 27.03.2019)

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma MTS Spezialmontagen GmbH – im Folgenden MTS – zu Grunde. Sie gelten uneingeschränkt, so weit nicht im Angebot, in der Bestellung oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbart worden ist.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der MTS und dem Besteller, soweit auf diese Kauf- bzw. Werkvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
3. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTS. Die Geschäftsbedingungen der Vertragspartner gelten nicht.
4. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden gleichfalls nicht getroffen.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MTS gelten grundsätzlich auch als vereinbart, soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder, sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen. Soweit die Einbeziehung, die Geltung und die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen internationalprivatrechtlich einer gesonderten Anknüpfung bedürfen, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich die Anwendung des deutschen Rechts.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Verträge kommen durch das Vertragsangebot / die Bestellung des Bestellers und die schriftliche Annahmeerklärung / Auftragsbestätigung der MTS zustande.
2. Angaben der MTS in Prospekten, Anzeigen, Leistungsbeschreibungen und Leistungsannoncen sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
3. Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen anfänglich oder nachträglich erstellt und zum Gegenstand der Leistungsausführung gemacht worden sind, sind nur verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit in dem Vertrag oder einer späteren schriftlichen Nebenabrede ausdrücklich vereinbart worden sind.
4. Die Bindung der MTS an ein Vertragsangebot, eine Bestellung oder andere Erklärungen richten sich nach deren Inhalt, ansonsten nach dem Gesetz.
5. Die Angebotslegung ist grundsätzlich freibleibend.
6. Die MTS behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt werden. Die MTS ist jedoch nicht verpflichtet, technische Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Ferner sind unwesentliche Änderungen jederzeit zulässig, wenn sie dem Besteller zumutbar sind.
7. Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Prospekte, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen bleiben Eigentum der MTS. Soweit an ihnen ein Urheberrecht begründet ist, bleibt dieses bei der MTS. Die genannten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der MTS weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
8. Das Betragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu den Leistungspflichten der MTS. Soweit die Leistung der MTS vom Vorliegen solcher Genehmigungen abhängt, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet, die Genehmigung und die zur Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen der MTS zur Verfügung zu stellen.
9. Die Erfüllung aller Anforderungen und Pflichten aus der Verordnung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), insbesondere der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist ausschließlich Sache des Auftraggebers.
10. Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien darüber einig sind, eine mündlich getroffene Abrede sollte ungeachtet der fehlenden Schriftform gelten.
11. Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, wird als Vertragsstatut grundsätzlich deutsches Recht vereinbart. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Rechtsfragen aus Anlass des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere Abschluss, Auslegung, Erfüllung, Leistungsstörung, Haftung, Gewährleistung, Zahlungen, Verjährung etc.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag schriftlich vereinbart sind.
2. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist einhalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
3. Hat der Besteller Vorleistungen zu erbringen, Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen oder eine vereinbarte Anzahlung / Vorauszahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung dieser Vorleistungen.
4. Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht verzugsbegründend.
5. Soweit Verzögerungen der Leistungserbringung auf dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik / Aussperrung oder Rohstofferschöpfung beruhen, gerät die MTS hierdurch nicht in Verzug. Dies gilt auch für Verzögerungen aufgrund sonstiger unverhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, durch welche die MTS an der Erfüllung gehindert wird und die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach § 2 Nr. 7 erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei der MTS eingegangen ist.
6. Dauert eine der in Absatz 5 genannten Behinderungen länger als 3 Monate, ist die MTS nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
7. Alle rechtsbegründenden, rechtswahrenden und obliegenheitswahrenden Erklärungen und Maßnahmen bedürfen vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung grundsätzlich der Schriftform und werden erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung am Sitz der MTS wirksam.
8. Hängt die Leistungserfüllung der MTS von einer Befreiung durch einen Vorlieferanten ab, so kann die MTS ihre Leistungspflicht unter einen Selbstbelieferungsvorbehalt stellen. Ist ein solcher Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, sind die MTS und der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung aus Gründen, die die MTS nicht zu vertreten hat, binnen einer Frist von 3 Monaten ab Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgerecht zu erhalten ist, und die MTS vergeblich versucht hat, Ersatzbelieferung durch ein ausreichendes Deckungsgeschäft oder durch andere zumutbare Anstrengungen zu erhalten.

§ 4 Preise

1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der MTS genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die MTS Anspruch auf besondere Vergütung. Als notwendig erkannte Zusatzleistungen sollen vor Ausführung angekündigt werden.
3. Übernimmt die MTS auch Anlieferung und Montage, berechnet sie zusätzlich zu dem Preis für die Leistung / Ware ihre Fahrtkosten und Montagekosten entsprechend den gültigen Sätzen ihres Hauses.
4. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen in Rechnung zu stellen.
5. Die MTS ist berechtigt, durch Gesetzesänderungen bedingte Änderungen der vertraglichen Preis- und Kostengrundlagen durch Anpassung des Vertragspreises weiterzugeben. Im Übrigen hat die MTS einen Anspruch auf Preisanpassung, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart ist und sich die Kosten für Löhne, Materialien, Montagen oder Selbstbelieferung nachweislich um mehr als 10% erhöhen.

§ 5 Zahlung

1. Alle Regelungen über Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten und Beträge richten sich nach den schriftlichen Vertragsvereinbarungen und im Übrigen grundsätzlich nach den schuldrechtlichen sowie handelsrechtlichen Vorschriften und Handelsgebräuchen des deutschen Rechts.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist jede Zahlung mit Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit und zwar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der MTS zu leisten. Die MTS ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen.
3. Montage und sonstige Dienstleistungsrechnungen sind stets ohne Abzug zahlbar.
4. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang eingegangen sein. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Besteller auf dem Konto der MTS ohne Abzug eingegangen, befindet sich der Besteller ohne weitere Mahnung in Verzug.
5. Gerät der Besteller in Verzug (§ 288 Abs. 2 BGB), ist die MTS berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8,8% über dem Basis-Zinssatz der EZB zu berechnen und die Leistungserbringung zu reduzieren und/oder zu einzustellen.
6. Abweichend von § 366 Abs. 1 BGB verrechnet die MTS auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Bestellers eingehende Zahlungen, erstrangig auf ältere Schulden des Bestellers, zweitrangig auf bereits entstandene Zinsen und schließlich auf bereits entstandene Kosten.
7. Leistet der Besteller trotz Verzug und Nachfristsetzung nicht, stellt er seine Zahlungen ein oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, kann die MTS die ihr obliegende Leistung ganz oder teilweise weilverwehren, bis die vollständige Gegenleistung des Bestellers bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist. Tritt vor Leistungserbringung durch die MTS Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ein oder verweigert dieser die Zahlung bereits vor Leistungserbringung durch die MTS endgültig, ist diese berechtigt, ihre Leistung ebenfalls endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch wird auf mindestens 25% des Vertragsentgelts vereinbart. Der MTS bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.
8. Die Aufrechnung des Bestellers mit etwaigen Gegenansprüchen gleich welcher Art wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstrittig. Zurückhaltungen oder Minderung seitens des Bestellers werden gleichfalls – soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen – ausgeschlossen, es sei denn, dass die behaupteten Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

§ 6 Gewährleistung

Die MTS leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften und mit folgender Maßgabe:

1. Die MTS leistet Gewähr dafür, ihre Lieferung und Leistung so zu erbringen und ihr Werk so herzustellen, dass sie die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
2. Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach der VOB/B, falls diese vereinbart ist.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen und eventuelle offensichtliche Mängel innerhalb von 6 Tagen schriftlich mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 BGB. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in denen sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beschichtigung durch die MTS bereitzuhalten.
4. Die Parteien vereinbaren grundsätzlich die Durchführung einer förmlichen Abnahme. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

5. Zeigt sich innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel der Lieferung oder Leistung, ist die MTS zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die MTS hat das Recht auf mindestens drei Gelegenheiten zur Nacherfüllung.
6. Solange die MTS ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt, Schadensersatz zu verlangen oder Bürgschaften des Auftragnehmers zu verwenden / einzulösen. Diese Rechte kann der Besteller nur geltend machen, wenn die Nacherfüllungen fehlergeschlagen sind oder die MTS diese wegen unverhältnismäßigen Kostenaufwands verweigert hat. Bezieht sich der Vertrag auf die Erbringung von Bauleistungen, bleibt der Rücktritt vom Vertrag auch im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ausgeschlossen. Stattdessen hat der Besteller das Recht, den Vertrag zu kündigen.
7. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der MTS nicht befolgt, Änderungen an den Original- und Leistungsgegenständen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ein Mangel nicht hierauf beruht.
8. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die MTS im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Leistungsgegenstand.
9. Schadensersatzansprüche aus der Mängelgewährleistung, Verletzung vertraglicher Pflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die MTS beruhen, sind sowohl gegen die MTS als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei denen der MTS zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers, seines gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder anderer Personen als des Bestellers.

§ 7 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen die MTS wird ausgeschlossen.

§ 8 Abberbeverbot

1. Der Besteller verpflichtet sich, Arbeitskräfte, Personal gleich welcher Qualifikation der MTS nicht abzuwerben, weder in eigenem Namen noch über andere Dienstleister oder Dritte, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen der MTS und dem Besteller getroffen.
2. Übernimmt der Besteller dennoch Arbeitskräfte der MTS ohne Zustimmung der MTS so stellt dies einen Vertragsbruch dar. Die MTS ist berechtigt, eine nicht dem richterlichen Maßbegriff unterliegende Konventionalstrafe zu verrechnen.
3. Die Konventionalstrafe beträgt pro übernommener Arbeitskraft zwölf Bruttomonatsgehälter dieser übernommenen Arbeitskraft, berechnet aus dem Jahresbruttolohn inkl. Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschlägen.
4. Der Anspruch auf die Konventionalstrafe entsteht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, ab dem die von der MTS eingesetzte Arbeitskraft nicht mehr beim Besteller als von der MTS eingesetzte Arbeitskraft tätig ist, ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Besteller und der von der MTS eingesetzten Arbeitskraft zustande kommt oder diese ohne Zustimmung der MTS über einen Dritten eingesetzt wird.
5. Die Geldentmachtung darüberhinausgehender Schäden (insbesondere Ersatz von durch die MTS geleisteten Ausbildungskosten für verwendeten eingesetzten Arbeitskräfte) durch die MTS wird ausdrücklich vorbehalten.
6. Die MTS ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Bestellers den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

§ 9 Gefahrftragung

1. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und versendet, so geht die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von der MTS zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Die Gefahrftragung richtet sich im Übrigen gemäß dem Rechtscharakter des jeweiligen Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Findet Werkvertragsrecht Anwendung, geht die Gefahr mit Abnahme auf den Auftraggeber über. Das Werk ist nach Fertigstellung der Leistungen unverzüglich abzunehmen. Dies gilt auch für sich abgeschlossene Teilleistungen. Gerät der Auftraggeber bei der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugzeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

§ 10 Vorleistungen des Bestellers

1. Soweit für die Leistungserbringung der MTS bauseitige Vorleistungen des Bestellers erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Leistungen der MTS so weit fortgeschritten sein, dass mit den Arbeiten nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
2. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und scharf er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen der MTS, so kann diese bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht der MTS neben dem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie für das erfolgreiche Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der MTS gleichgültig aus welchem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig entstehen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), behält sich die MTS das Eigentum an der gelieferten Ware / dem erbrachten Leistungsgegenstand vor.
2. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, Verpfändungen, gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten oder Besitzansprüchen - muss der Besteller auf das Eigentum der MTS hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Etwaige Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Besteller.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die MTS berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
4. Der Besteller ist zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an die MTS ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsübereignungen / Sicherungssessionen vorzunehmen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den jeweiligen Abnehmer an die MTS ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der MTS nachkommt, insbesondere nicht mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und nicht in Vermögensverfall gerät. Die MTS kann ihre Zustimmung zur Einziehung der Forderung durch den Besteller jederzeit widerrufen und die Abtretung dem Abnehmer anzeigen. Auf Verlangen der MTS hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldner / Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die MTS vor, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen erwachsen. Soweit der Besteller die von der MTS gelieferten Materialien Be- oder verarbeitet, mit anderen Materialien verbindet, vermischt oder vermengt, wird die MTS ohne Durchgangserwerb des Bestellers Eigentümer der hergestellten Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der MTS stehenden Waren steht der MTS ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der MTS im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischt oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für die MTS verwahrt.
6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren - gleichwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung - weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
7. Die MTS verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
8. Soweit die Vereinbarung, Geltung und Abwicklung der Bestimmungen über Eigentumsvorbehalte internationalprivatrechtlich einer besonderen Anknüpfung bedürfen, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich die Anwendung des deutschen Rechts.

§ 12 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts.
2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Weimar als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
3. Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, bestimmen die Vertragsparteien Weimar als ausschließlichen internationalen Gerichtsstand und berufen das deutsche Zivilprozessrecht als das internationalrechtlich allein maßgebliche Prozessrecht.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.